

Nr. 406D

29.06.2012

# BOFAXE



## Völkerrechtsgemäße Reaktion auf den Jet-Abschuss durch Syrien

### Autor / Nachfragen

#### Name

Prof. Dr. Hans-Joachim  
Heintze  
Institut für Friedens-  
sicherungsrecht und Hu-  
manitäres Völkerrecht, Ruhr  
Universität Bochum

#### Nachfragen:

Hans-  
Joachim.Heintze@rub.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Am 24. 6. wurde ein türki-  
scher Phantom-Jet durch  
Syrien abgeschossen. Das  
türkische Militär behauptet,  
der Phantom habe sich 24  
km von der Küste entfernt  
befunden. Demgegenüber  
behauptet Syrien, das Flug-  
zeug sei über syrischem  
Luftraum durch eine Flugab-  
wehrkanone mit einer Reich-  
weite von nur 1,2 km abge-  
schossen worden.

Welt kompakt vom  
26.06.2012)

Die für alle Staaten verbindliche UN-Charta verbietet in ihrem Artikel 2 Nr. 4 die Anwendung militärischer Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates. Es ist folglich davon auszugehen, dass diese Bestimmung auf den Abschuss eines Kampffjets über der offenen See nicht anwendbar ist. Da der Luftraum über der offenen See allen Staaten zur Nutzung – auch für nicht-aggressive militärische Zwecke – offen steht, darf diese nicht unterbunden werden. Wenn allerdings ein Flugzeug in fremden Luftraum eindringt, kann der betroffene Staat seinen Luftraum mit allen Mitteln schützen, solange ein solches Vorgehen verhältnismäßig ist.

Seit dem Abschuss des koreanischen Fluges KAL 007 über Kamschatka durch die Sowjetunion 1983 wurde allerdings das gewaltsame Vorgehen gegen Passagierflugzeuge ausdrücklich untersagt. Bei Kampffjets hingegen muss die von dem Eindringen in den Luftraum ausgehende Bedrohung der Maßstab sein. Vor dem Abschuss muss aber versucht werden, durch Warnungen eine Kursänderung herbeizuführen. Glaubt man der Türkei, so war der Jet unbewaffnet und befand sich auf einem Routineflug über der offenen See und wurde ohne Vorwarnung abgeschossen (SZ vom 25.6.).

Solche Flüge sind zulässig und jede Gewaltanwendung dagegen ist eine Verletzung souveräner Rechte. Auf diesen Rechtsbruch kann der verletzte Staat mit Repressalien reagieren. Die Türkei kündigte „furchtbaren Zorn“ an und verlegte Truppen an die Grenze zu Syrien (Welt vom 28.6.). Die Maßnahmen der Türkei waren zulässig und dienen der Verteidigung des Staates. Zudem brachte die Türkei den Fall vor den NATO-Rat. Der NATO-Vertrag vom 4.4.1949 sieht in Art. 4 Konsultationen vor, wenn nach Auffassung eines NATO-Staates „die Unversehrtheit des Gebiets, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit einer der Parteien bedroht ist“. Der innerstaatliche Konflikt in Syrien hat mittlerweile durch die Massenflucht eine internationale Dimension erreicht. Aggressive Handlungen wie der Phantom-Abschuss bedrohen die Sicherheit der Türkei. Dennoch ist zu betonen, dass Art. 4 kein automatisches Eingreifen der NATO bedingt. Vielmehr soll in Konsultationen die angemessene Reaktion des Bündnisses erörtert werden. Die Reaktion des NATO-Rates vom 26.6. ist angemessen. Letztlich setzt die NATO auf die Erhöhung des Drucks auf das unhaltbare Assad-Regime und auf ein gemeinsames Vorgehen im Rahmen der UNO. Damit wird bestätigt, dass die Lage zwischen der Türkei und Syrien nicht als internationaler bewaffneter Konflikt anzusehen ist und das humanitäre Völkerrecht folglich nicht zur Anwendung kommt.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Prof. Dr. Hans-Joachim Heintze und Charlotte Lülff herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**